

(Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel.)

(A) rungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten, soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten auch während der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten.“

§ 1 des Gesetzentwurfes bestimmt nun, daß in Sachsen die Amtshauptmannschaften, in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat in Zukunft berechtigt sein sollen, das Abschießen von Amseln innerhalb von Gärten und Obstplantagen zu gestatten. Also nur mit behördlicher Genehmigung dürfen Amseln erlegt werden. Wir gehen nicht so weit wie das Reichsvogelschutzgesetz, welches außerhalb der Schonzeit gestattet, daß auch ohne behördliche Genehmigung die Amseln erlegt werden. Es besteht also jederzeit die Möglichkeit, daß die Genehmigung da versagt wird, wo die Amseln nur geringen Schaden anrichten und wo die Befürchtung besteht, daß die Amseln vollständig ausgerottet werden. Ich glaube, mit dieser Regelung kann man sich einverstanden erklären.

Anders liegt es nun bei den Eichhörnchen. Die Eichhörnchen sind jagdbare Tiere, und die Möglichkeit der Erlegung der Eichhörnchen muß nach Landesrecht geregelt werden. Zurzeit besitzen die Eichhörnchen nach dem Schonzeitgesetz eine Schonzeit, und zwar vom 1. Februar bis zum 31. August, übrigens eine Schonzeit, von der viele erst durch dieses Gesetz etwas erfahren haben; denn wenn man im Jagdgesetz nachsieht, findet man nirgends das Wörtchen „Eichhörnchen“. Sie fallen unter die jagdbaren Säugetiere ganz allgemein, und diese genießen nach § 3 Ziffer 9 des Schonzeitgesetzes die von mir angegebene Schonzeit. Diese Schonzeit soll also nach § 2 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgehoben werden. Die Jagdberechtigten werden also in Zukunft ohne alle Beschränkung in der Lage sein, die Eichhörnchen abzuschießen.

Überdies soll aber in Gärten und in Obstplantagen der Abschluß gestattet werden, wenn die Eichhörnchen Schaden anrichten, und zwar würde hier der Abschluß den Grundeigentümern oder den Nutzungsberechtigten am Grundstücke gestattet werden. Diesen müßte also behördliche Genehmigung gegeben werden. Hier ist die Sache genau so wie bei den Amseln. Dort, wo kein Bedürfnis vorliegt, wird die Genehmigung versagt werden können.

Die Deputation hat auch hier zugestimmt. Sie ist höchstens darüber zweifelhaft gewesen, ob es zweckmäßig ist, die Schonzeit vollständig aufzuheben. Denn wenn sich herausstellen sollte, daß die Eichhörnchen wirklich der Ausrottung verfallen, so würde auf Grund dieses Gesetzes doch keine Möglichkeit bestehen, den Jagdberechtigten zu verwehren, die etwa noch vorhandenen

wenigen Eichhörnchen abzuschließen. Man hätte ja vielleicht die Sache so regeln können, wie wir es bei den Kaninchen vor Erlass des Gesetzes vom 25. Juni 1902 gehabt haben. Da waren die Amtshauptmannschaften ermächtigt, den Abschluß von Kaninchen auch während der Schonzeit zu gestatten, und auch hier hätte die Möglichkeit vorgelegen, die Erlaubnis zu verweigern. Die Königliche Staatsregierung meint, daß die Eichhörnchen einen so geringen wirtschaftlichen Wert haben, daß die Jagdberechtigten wohl kein Interesse daran haben, sie zu schießen. Ich bin mir zweifelhaft, ob das ganz zutrifft. Wir haben unter unseren vielen Jägern doch auch eine ganze Anzahl sogenannter „Schießer“, die auf jede Kreatur schießen, die man überhaupt erlegen darf. Und ob der wirtschaftliche Wert des Eichhörnchens dauernd ein so geringfügiger ist, steht schließlich auch nicht fest. Noch vor wenigen Jahren hätte man nicht geglaubt, daß der Maulwurf einmal einen wirtschaftlichen Wert haben könnte, bis sich die Mode auf seinen Pelz geworfen hat; das könnte auch beim Eichhörnchen der Fall sein, namentlich dann, wenn es seltener geworden wäre. Das sibirische Eichhörnchen hat ja mit seiner Felle schon jetzt einen gewissen wirtschaftlichen Wert. Soviel ich weiß, ist der Wert unseres einheimischen jetzt allerdings ganz gering; es werden wohl nur die Schwanzhaare zu Malerpinseln (D) verwendet, sonst ist überhaupt nichts damit zu machen.

Wenn wir trotzdem davon absehen, am Gesetze eine Änderung vorzunehmen, so liegt das daran, daß die Festsetzung einer Schonzeit bei Eichhörnchen überhaupt mißlich ist. Es wird sich schwer kontrollieren lassen, ob die Schonzeit eingehalten wird. Das Eichhörnchen wird im stillen Walde vom Baume heruntergeschossen und an Ort und Stelle vergraben oder liegen gelassen — wer soll das kontrollieren? Schließlich werden sich ja auch die Gedanken des Heimatschutzes und Naturschutzes, die der Erhaltung solcher Tiere zugrunde liegen, nicht nur durch gesetzlichen Zwang in die Tat umsetzen lassen. Das wird doch nur dadurch möglich sein, daß weite Kreise ein Verständnis für diese Gedanken haben und dieses Verständnis auch freiwillig betätigen. Jedenfalls ist zu hoffen, daß die Jäger, wenn die Schonzeit abgeschafft worden ist, trotzdem das Eichhörnchen dort nicht verfolgen werden, wo es keinen Schaden anrichtet, daß sie also nicht mutwillig ihre Reviere dieses Schmuckes berauben werden.

Es wäre vielleicht nur noch zu erwähnen, daß, wenn der Abschluß der Eichhörnchen den Grundeigentümern in ihren Gärten und in ihren Obstplantagen gestattet wird, zu gleicher Zeit aber auch die Jagdberechtigten den Ab-